



Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz
Friedrichsplatz 21
90552 Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: jasmin.wassner@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG20-3481-2-167-8
Frau Waßner

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1458 / 981458 Zi. Nr. 403

06.07.2017

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern; Zuwendung für Investitionsmaßnahmen der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunalen Körperschaften (ANBest-K)

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) wird der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

212.615 €

(i. W.: zweihundertzwölftausendsechshundertfünfzehn Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von **80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 272.019 € (Anteilfinanzierung).

Das mit Bescheid des Bayerischen Breitbandzentrums Amberg vom 11.12.2014 bewilligte Startgeld Netz von 5.000 Euro wird in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie angerechnet. Der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 217.615 € reduziert sich entsprechend.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie - BbR - (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Die Zuwendung wird zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur in dem Erschließungsgebiet: Stadtgebiet der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz OT Himmelgarten, Renzenhof, Au, Haimendorf, gewährt.

Grundlagen dieses Bescheides sind:

- der Antrag der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz

vom 13.07.2016 mit Nachtrag vom 29.06.2017

sowie

- das Angebot der Fa.

M-net Telekommunikations GmbH vom
04.12.2015/ 10.12.2015

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist grundsätzlich die flächendeckende Herstellung der Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet gemäß oben aufgeführtem Angebot.

Können im Falle eines FTTB- bzw. FTTH-Ausbaus nicht alle in o. g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten Hausanschlüsse hergestellt werden, weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von Zahl, Umfang und Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird (vorläufige Bewilligung).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Wirtschaftlichkeitslücke der Fa. M-net Telekommunikations GmbH:	272.019 €
---	-----------

2.2 Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH:	217.615 €
---	-----------

Infrakredit Breitband der LfA:	€
--------------------------------	---

Eigenmittel der Kommune:	54.404 €
--------------------------	----------

Finanzierungsbeiträge Dritter:	€
--------------------------------	---

Gesamtfinanzierung:	272.019 €
----------------------------	------------------

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenmehrerungen können nicht gefördert werden.**

3. Projektdurchführungszeitraum, Bewilligungszeitraum

Der Projektdurchführungszeitraum **beginnt am 29.07.2016** (Antragseingang) und **endet am 31.07.2018**.

Bis zum Ende des Projektdurchführungszeitraumes muss die Breitbandversorgung vollständig fertiggestellt sein und im Falle eines FTTB/FTTH-Ausbaus die Herstellung der Hausanschlüsse erfolgt sein.

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 29.07.2016** (Antragseingang) und **endet am 01.03.2019**.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann der Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen werden, als die Zuwendung noch nicht abgerufen wurde.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 ist Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR vom 10. Juli 2014 aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. In diesem Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und gegebenenfalls zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014)

Die Mittel können jeweils bis spätestens **15. November** nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

Die Regierung von Mittelfranken behält sich vor, einen Betrag von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange der Verwendungsnachweis noch nicht vorliegt und die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de veröffentlicht ist.

5.3 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis **innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraumes** vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere eine genaue Darstellung der tatsächlich hergestellten Breitbandversorgung bzw. im Falle eines FTTB- bzw. FTTH-Ausbaus aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse und deren Kosten beinhaltet.

Es wird darum gebeten, **Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, das ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) im Downloadbereich abrufbar ist.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 7.4 BbR vom 10. Juli 2014 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zweckungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zweckungszweck entsprechend verwendet, behält sich die Regierung von Mittelfranken einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (www.schnelles-internet-in-bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme (im Falle einer FTTB bzw. FTTH-Erschließung einschließlich aller errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3 Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Es ist zu beachten, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

5.7 Mitteilung der Inbetriebnahme

Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens zwei Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

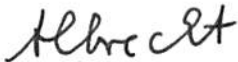
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Albrecht
Abteilungsleiter